

UPDATE VERGABERECHT

ANFORDERUNGEN AN EIN INTERESSENSBESTÄTIGUNGSVERFAHREN

VK Lüneburg, Beschluss vom 14.07.2020, VgK-13/2020

Der Auftraggeber (AG) schrieb Dienstleistungen europaweit im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb aus. Anstelle einer Auftragsbekanntmachung nach §§ 37, 40 Abs. 1 VgV entschied sich der AG für eine im EU-Amtsblatt zu veröffentliche Vorinformation nach § 38 Abs. 4 VgV. Zusammen mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung stellte der AG dann den Interessenten einen Vergabeleitfaden zur Verfügung, dessen Inhalt nicht zum gewählten Verfahrensablauf passte. Bieter (B) hält die Vorgehensweise des AG für vergaberechtswidrig und intransparent und stellt einen Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Die Vergabekammer bestätigt einen Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 97 Abs. 1 GWB. Wer mit der versandten Aufforderung zur Interessensbestätigung einen unzutreffenden Leitfaden anbiete erschwere das Verfahren und verhalte sich intransparent. Dem AG sei es zumutbar gewesen, den vorhandenen Leitfaden auf die im gewählten Verfahren einschlägigen Begriffe umzuschreiben.

Bedeutung für die Praxis

Wird ein nicht offenes Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren nach § 38 Abs. 4 VgV begonnen, kann die Kenntnisnahme der Vergabeunterlagen nach § 52 Abs. 3 VgV auf diejenigen Unternehmen beschränkt werden, die auf die Vorinformation ihr konkretes Interesse an der Teilnahme bekundet haben. Die Vergabekammer stellt klar, dass die Verwendung einer Vorinformation anstelle einer Bekanntmachung grundsätzlich zulässig ist. Allerdings sind bestimmte Anforderungen einzuhalten, die wir im Folgenden in aller Kürze beschreiben.

Zum einen müssen die Auftraggeber die in § 38 Abs. 4 VgV aufgestellten Anforderungen an die Vorinformation beachten. U. a. müssen Unternehmen nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 VgV in der Vorinformation zu einer Interessensbekundung aufgefordert werden. Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus muss die Vorinformation dabei zusätzlich auch die Form der Interessensbekundung festlegen und angeben, wo und bis zum Ablauf welcher Frist diese abgegeben werden muss. Auf seine Interessensbekundung erhält der Teilnahmeinteressierte dann eine Aufforderung zur Interessensbestätigung nach § 38 Abs. 5 bzw. § 52 Abs. 3 VgV durch den Auftraggeber. Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung beginnt der Teilnahmewettbewerb, in dem die Eignung der Interessierten geprüft wird. Anforderungen an den Inhalt der Aufforderung enthält § 52 Abs. 3 VgV. Die dortigen Vorgaben sind zwingend zu beachten.